



Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)  
Association des médecins dentistes cantonaux de la Suisse (AMDCS)  
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)  
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACDDO)

# Berufshaftpflichtversicherung, Sicherheit

Berufspflicht MedBG

Status: April 2018.1

## Gesetzliche Grundlagen

Art. 40 lit. b. MedBG definiert unter den Berufspflichten für universitäre Medizinalberufe folgendes: Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken ab, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind. Art. 41 MedBG delegiert die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten an die Kantone: «Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen».

## Versicherungsumfang

Der Versicherungsvertrag/ die Police hat namentlich auf den Inhaber der Praxisbewilligung zu lauten. Es sind Personen- und Sachschäden zu decken, welche aus der Berufsausübung eines selbständig tätigen Zahnarztes entstehen können. Delegierte Tätigkeiten an selbstständig tätige universitäre Medizinalpersonen (Assistentzahnärzte) und andere unter der Verantwortung tätige nicht-universitäre Medizinalpersonen (z.B. Dentalhygienikerin, Prophylaxeassistentin, Dentalassistentin) sind in die Deckung einzubeziehen. Praxisexterne Tätigkeiten (z.B. Altersheim, Zweitpraxis, 90-Tage-Dienstleistung in anderem Kanton/ Land, externes Konsilium, externe klinische Demonstrationen auf Kongressen/Messen) des Bewilligungsinhabers bzw. durch ihn delegierte externe Tätigkeiten des Personals sind in die Deckung einzuschliessen.

## Deckungsumfang

Berufsüblich ist heute – in Abhängigkeit vom Umfang der chirurgischen und implantologischen Tätigkeit – eine Deckungssumme von drei bis fünf Millionen Franken pro Schadenfall oder Versicherungsjahr (je nach Versicherungsgesellschaft wird die Deckungssumme pro Schadenfall oder kumuliert pro Versicherungsjahr/ Kalenderjahr definiert). Die VKZS geht davon aus, dass diese schweizweit gültigen Empfehlungen adäquat sind, um eine Haftung im Schadenfall ausreichend zu decken.

## Kontrolle

Die kantonale Aufsichtsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Berufspflicht.